

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 22.11.2023

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.12.2024 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 22.11.2023 beschlossen:

Artikel 1

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 22.11.2023 beschlossene, im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz 23/2023 vom 09.12.2023 veröffentlichte und zum 01.01.2024 in Kraft getretene Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 22.11.2023 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Beseitigung aus zentralen öffentlichen Sammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, von Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen und von Einzelgärten beträgt **3,91 Euro/m³**.
- (2) Die Mengengebühr für die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt **21,95 Euro/m³**.
- (3) Die Mengengebühr für die Beseitigung von Schmutzwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und den Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt **26,85 Euro/m³**.
- (4) In folgenden Fällen wird ein Zuschlag zur Mengengebühr erhoben:
 - a) Die Anmeldung hat gemäß § 14 Abs. 4 Schmutzwassersatzung spätestens 10 Werktage vor dem gewünschten Entleerungsbedarf zu erfolgen. Verlangt der Gebührenpflichtige wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung einen Entsorgungstermin innerhalb von neun Werktagen nach Anmeldung, wird ebenso wie bei einer Abholung an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag in Höhe von **51,87 Euro je Entsorgung und Grundstück** erhoben. Der gleiche Zuschlag wird erhoben, wenn nach § 14 Abs. 7

Schmutzwassersatzung eine Entsorgung ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes durchgeführt wird.

- b) In den Fällen des § 14 Abs. 6 Schmutzwassersatzung ist durch den Vorstand der Kleingartenanlage der Entleerungsbedarf der abflusslosen Sammelgruben für die jeweiligen Parzellen spätestens zwei Wochen vor dem abgestimmten einheitlichen Termin (Rollplantermin) bei dem von der Stadt beauftragten Dritten anzumelden. Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung der Abfuhr (Nachmeldungen) wird ebenso wie bei Entsorgungen außerhalb des Rollplantermins ein Zuschlag in Höhe von **51,87 Euro je Entsorgung und Parzelle** erhoben.

(5) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt je Wohneinheit und Jahr: **60,00 Euro.**

(6) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 berechnet sich wie folgt:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße nach 75/33/EWG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr je Zähler/Jahr
Qn 2,5	Q3 4	150,00 Euro
Qn 6	Q3 10	360,00 Euro
Qn 10	Q3 16	600,00 Euro

Zählerbe- zeichnung	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr je Zähler/Jahr
DN 50	Q3 24	900,00 Euro
DN 80	Q3 64	2.400,00 Euro
DN 100	Q3 96	3.600,00 Euro
DN 150	Q3 240	9.000,00 Euro."

Artikel 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 22.11.2023 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Cottbus/Chósebus, 18.12.2024

Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus